



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die besondere Benutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wassertrüdingen (Grünanlagegebührensatzung)

Beschluss des Stadtrates vom _____

Bekanntmachung: Aushang in den Amtstafeln vom _____ bis _____

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Wassertrüdingen erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen im Sinne von § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Wassertrüdingen (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis gem. § 6 der Grünanlagensatzung der Stadt Wassertrüdingen bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch eine Sondernutzungserlaubnis förmlich genehmigt wurde.
- (4) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- (6) Gebühren werden nicht erhoben,
 - a. wenn die besondere Benutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
 - b. wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakatafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.
 - c. für Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie Informationsstände mit Bezug auf ein Bürgerbegehren.

§ 2

Gebührenmaßstab

Gebühren werden nach der Fläche oder der zu erwartenden Besucheranzahl und der Dauer der besonderen Benutzung erhoben. Bei Überschreitungen und ungenehmigten Benutzungen werden die tatsächliche Inanspruchnahme und die Dauer der besonderen Benutzung zugrunde gelegt. Im Übrigen bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und Dauer der besonderen Benutzung.

§ 3

Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis nach Abs. 1 eine Rahmengebühr enthält, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlagen und dem Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Die im Gebührenverzeichnis nach Zeiteinheit, Besuchereinheit sowie angefangene Flächeneinheit bemessenen Gebühren werden für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (4) Auf die Erhebung der Gebühren kann bei Geringfügigkeit der Gebühren verzichtet werden. Geringfügigkeit ist bei einem Gebührenbetrag von unter 10 Euro anzunehmen.
- (5) Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung wird ein Verspätungszuschlag i. H. v. 30 % der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (6) Für die Erfüllung der im Bescheid festgesetzten Verpflichtungen kann eine Sicherheitsleistung in Geld verlangt werden, insbesondere dann, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Als Maßstab sind hier die geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen anzusetzen. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt Wassertrüdingen durch die besondere Benutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei
 - a. Sondernutzungen, an denen ein ausschließliches oder überwiegendes öffentliches Interesse besteht
 - b. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
 - c. sofern die Erhebung der Gebühr im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
- (2) Keine Gebühren erhoben werden für Veranstaltungen in den Grünanlagen im „Wörnitzpark“ die im Rahmen einer Mitbuchung der „Alten Säge“ erfolgen, sowie im Rahmen bei Mitbuchung des angrenzenden Volksfestplatzes (Großveranstaltungen).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine besondere Benutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b. dessen Rechtsnachfolger,
 - c. der eine besondere Benutzung unerlaubt ausübt;

- d. bei Baumaßnahmen der Bauherr bzw. Auftraggeber
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
 - (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wassertrüdingen alle zur Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Wassertrüdingen schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Wassertrüdingen zurückerstattet. Gebühren für angefangene Tage bzw. angefangene Monate werden nicht erstattet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

§ 9 Unerlaubte besondere Benutzung

- (1) Die Begleichung der Gebührenforderung für eine unerlaubte Benutzung begründet keinen Anspruch auf Sondernutzungsbewilligung.
- (2) Der Anspruch der Stadt Wassertrüdingen auf Entrichtung der Gebühren für ungenehmigte Sondernutzungen besteht unabhängig von der Möglichkeit in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10 Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wassertrüdingen, _____
Stadt Wassertrüdingen

Ultsch
Erster Bürgermeister

ENTWURF

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die besondere Benutzung
von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wassertrüdingen
(Grünanlagegebührensatzung)**

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der besonderen Benutzung	Maßstab	Dauer	Gebühr Euro
1.	Baumaßnahmen/ Baustelleneinrichtungen (u.a. Materiallagerung, Baucontainer, Baustellzufahrten)			
1.1	Wohnbauvorhaben bis 6 Monate	bis 10 m ²	Tag	0,60 €
		bis 30 m ²	Tag	1,00 €
		bis 50 m ²	Tag	1,40 €
		ab 51 m ²	Tag	1,80 €
	Wohnbauvorhaben ab 6 Monate	Zusätzlich je angefangenen Monat 10,00 €		
1.2	Gewerbebauvorhaben	unter 100 m ²	Tag	0,80 - 2,00 €
		100 – 1000 m ²	Tag	2,00 - 2,40 €
		über 1000 m ²	Tag	2,40 - 2,80 €
	Gewerbebauvorhaben ab 6 Monate	Zusätzlich je angefangenen Monat 10,00 €		
1.3	Öffentliche Infrastrukturbauvorhaben (Straßenbau, Leitungsnetze, u.ä.)			Keine Gebühr
2.	Veranstaltungen			
2.1	Private Veranstaltungen	bis 200 Besucher	Tag	40,00 – 80,00 €
		ab 201 Besucher	Tag	100,00 – 200,00 €
2.2	Öffentliche Veranstaltungen	bis 1000 Besucher	Tag	50,00 – 100,00 €
		1001 - 5000 Besucher	Tag	250,00 - 375,00 €
		ab 5000 Besucher	Tag	500,00 – 750,00 €
3.	Gewerbliche und Private Nutzungen			
3.1	Mobile Imbiss-, Kiosk und Bewirtungseinrichtungen	m ²	Monat	0,80 €
3.2	Freischankflächen (Tische und Stühle)	m ²	Monat	0,80 €
3.3	Werbe- und Firmenschilder	m ² (Werbefläche)	Jahr	30,00 €
3.4	Anlegung von Verkehrsflächen (Zuwegungen, Feuerwehruzufahrten)	m ²	Jahr	4,00 €
4.	Sonstige Nutzung			
4.1	Grillen bzw. Errichten einer Feuerstelle	> 2 m ²	Tag	15,00 €
4.2	Sonstige besondere Benutzung	m ²	Tag	0,60 – 3,00 €